

**Landkreis Esslingen  
Stadt Wendlingen am Neckar**



## **Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)**

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

**„Am Berg, 8. Änderung“**

**Textteil**

ENTWURF

Planungsstand: 31.10.2023

**ARP**

## **A. Rechtsgrundlagen**

### **A 1. Rechtsgrundlagen**

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) geändert worden ist.

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) geändert worden ist.

**Planzeichenverordnung (PlanzVO)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

### **A 2. Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften**

**Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW)** in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41).

## **B. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und den örtlichen Bauvorschriften ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans vom 31.10.2023 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

## **C. Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden sämtliche bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften innerhalb des Geltungsbereichs ungültig.

## **D. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

### **D.1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

#### **D.1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet** (§ 4 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

### **D.2. Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

#### **D.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)** (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 19 BauNVO)

Festgesetzt wird eine Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert entsprechend Einschrieb in die Nutzungsschablone.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 ist zulässig.

#### **D.2.2 Höhe baulicher Anlagen**

(§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird bei Satteldächern anhand der Trauf-/ Firsthöhe (TH/ FH), entsprechend Einschrieb in die Nutzungsschablone, festgesetzt. Die Höhe wird als Höchstgrenze festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die jeweils festgesetzte Bezugshöhe – BZH (siehe D.8.).

##### **Traufhöhe (TH)**

Die Traufhöhe (TH) wird gemessen zwischen der festgesetzten Bezugshöhe (BZH) und dem Schnittpunkt zwischen der Außenkante Außenwand und der Oberkante Dachhaut.

##### **Firsthöhe (FH)**

Die Firsthöhe (FH) wird gemessen zwischen der festgesetzten Bezugshöhe (BZH) und der Oberkante des Firstabschlusses.

#### **D.2.3 Zahl der Vollgeschosse**

(§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstmaß entsprechend Eintrag in die Planzeichnung bzw. in die Nutzungsschablone festgesetzt.

**D.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)**D.3.1 Bauweise**

Bauweise entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablone.

- o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen.

**D.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung mittels Baugrenzen festgesetzt.

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist ausnahmsweise zulässig mit Gesimsen und Dachvorsprüngen, wenn sie nicht mehr als 0,75 m vor die Außenwand vortreten (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB).

**D.3.3 Stellung baulicher Anlagen**

Firstrichtung der Gebäudehauptkörper bei Satteldächern entsprechend Eintrag in der Planzeichnung.

**D.4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

**D.4.2 Garagen, überdachte Stellplätze (Carpports)**

Oberirdische Garagen (GA) und oberirdische überdachte Stellplätze (Carpports – CP) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und zusätzlich innerhalb den in der Planzeichnung mit GA/ CP festgesetzten Flächen zulässig.

**D.4.3 Nebenanlagen**

Für überdachte Nebenanlagen gilt:

- Überdachte Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO müssen zum Rand von öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten. Dies gilt nicht für überdachte Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sowie solche für Fahrräder, wenn diese einen Abstand von mindestens 0,50 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten
- Je Grundstück ist nur eine Nebenanlage in Form einer Gerätehütte oder eines Gewächshauses oder eines Gartenhauses bis zu einer Einzelgröße von max. 25 m<sup>3</sup> zulässig.

**D.5. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**D.5.1 Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung**

Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung entsprechend Eintrag in der Planzeichnung. Die in der Planzeichnung dargestellte Gliederung der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht verbindlich.

**D.5.2 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**

In den in der Planzeichnung dargestellten Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt sind keine Grundstückszufahrten für Kraftfahrzeuge zulässig.

**D.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**Verwendung versickerungsaktiver Beläge**

Offene Stellplätze sowie Zufahrten und Wege auf den Baugrundstücken sind mit versickerungsaktiven/ wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein.

**Maßnahmen für den Artenschutz innerhalb des Geltungsbereichs**

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG sind bei allen Baumaßnahmen (Abriss, Umbau, Sanierung, Umgestaltung) zu berücksichtigen.

**Maßnahme M1 - Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich**

Um eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten zu ermitteln sind im Rahmen von künftigen Neu-, Umbau- und Abrissvorhaben objektbezogene Artenschutzprüfungen durchzuführen.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) werden auf Vollzugsebene für das jeweilige Bauvorhaben festgelegt.

**Maßnahme M2 - Bauzeitenregelung**

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln und Fledermäusen sind Gehölzrodungen im Zeitraum Anfang Oktober (1.10) bis Ende Februar (28.2/29.2.) durchzuführen, die Rodung größerer Bäume ist auf den Zeitraum Anfang November (1.11) bis Ende Februar (28.2/29.2.) beschränkt. Gebäudeabbrüche sind grundsätzlich auf den Zeitraum Anfang November (1.11) bis Ende Februar (28.2/29.2) zu beschränken.

Von diesen Zeiträumen kann abgewichen werden, wenn im Zuge der Begehungen im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen keine Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen festgestellt wurden.

**D.7. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

**D.7.1 Pflanzgebot von Einzelbäumen auf den privaten Baugrundstücken (PFG 1)**

Auf den privaten Baugrundstücken sind bei Neubauten je angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein Baum aus heimischen standortgerechten bzw. klimageeigneten Arten gemäß Pflanzenliste (siehe F.7.) zu pflanzen. Die gepflanzten Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

**D.7.2 Pflanzgebot zur Begrünung von Flachdächern (PFG 2)**

Beim Bau von oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP) sind die Flachdächer mindestens extensiv zu begrünen. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm, die Substratschicht mindestens 10 cm betragen. Für die Begrünung sind heimische bzw. klimaangepasste Kräuter- und Sprossmischungen zu verwenden.

Solaranlagen sind in Verbindung mit Dachbegrünung zulässig. Solaranlagen sind schräg aufgeständert über der Begrünung anzubringen.

**D.8.3 Pflanzgebot zur Begrünung von Tiefgaragen (PFG 3)**

Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind, mit Ausnahme ihrer Zufahrtsbereiche, mit einer Erdüberdeckung von mindestens 60 cm zu versehen und zu begrünen. Hiervon sind Terrassen, Spiel- und Aufenthaltsbereiche sowie Wege ausgenommen.

**D.8. Bezugshöhe (§ 9 Abs. 3 BauGB)**

Die Höhenfestsetzungen (Höhe baulicher Anlagen) sind auf die Bezugshöhe (BZH – in Metern über NN) bezogen.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) kann von der Bezugshöhe (BZH) abweichen.

**D.9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche sind auf den privaten Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Herstellung der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Böschungen, Abgrabungen, Stützmauern und Straßenunterbauten zulässig.

## **E Örtliche Bauvorschriften**

§ 74 Abs. 1 LBO

### **E.1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### **E.1.1 Dachform und Dachgestaltung**

Dachform und Dachneigung der Dächer der Hauptbaukörper entsprechend Eintrag in der Nutzungsschablone. Die Hauptbaukörper im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind mit Satteldach zu errichten. Für die Dacheindeckung von Satteldächern sind, mit Ausnahme von Solaranlagen, nur Materialien in roten, braunen, grauen oder anthrazitfarbenen Tönen zulässig.

#### Dächer von oberirdischen Garagen (GA) und oberirdischen überdachten Stellplätzen (Carports – CP)

Beim Bau von Oberirdischen Garagen (GA) sowie oberirdischen überdachte Stellplätze (Carports) sind die Dächer mit begrüntem Flachdach zu errichten.

Auf die Festsetzungen zur Dachbegrünung wird verwiesen.

#### **E.1.2 Dachaufbauten**

##### Dachaufbauten

Dacheinschnitte, Dachgauben und Quergiebel sind zulässig. Die Summe der Länge der Dachgauben, Dacheinschnitte und Quergiebel darf je Dachseite 50 % der Dachlänge an der Traufe nicht überschreiten. Bei Quergiebeln ist eine Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um maximal 2,00 m zulässig.

Der Abstand zwischen Dachaufbauten, Dachgauben, Dacheinschnitten und Quergiebeln muss mindestens 2,00 m betragen. Zum Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,50 m und zum First ist ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten. Bei Gauben ist zusätzlich ein Abstand von mindestens 1,00 m zum traufseitigen Dachrand einzuhalten (jeweils gemessen parallel zur Dachdeckung).

##### Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie/ Anlagen zur Energieversorgung

Bei Satteldächern sind nur parallel zur Dachfläche liegende Sonnenkollektoren zulässig.

### **E.2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

#### **E.2.1 Allgemeine Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Baugrundstücke sind mit Ausnahme von Zufahrten, Wegen, Terrassen und sonstigen Nebenanlagen gärtnerisch anzulegen und entsprechend zu unterhalten. Mindestens 20% dieser Freiflächen sind mit heimischen standortgerechten bzw. klimageeigneten Sträuchern gemäß Pflanzenliste (siehe F.8.) zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.

#### **E.2.2 Stützmauern**

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig. Ist die Stützmauer höher als 1,00 m, ist diese in der Höhe zu teilen und die obere Hälfte um mindestens 0,50 m gegenüber der Vorderkante des darunter liegenden Mauerteils zurück zu setzen. Die dadurch entstehende Stufe ist zu begrünen.

Unterer Bezugspunkt ist die Höhe des fertiggestellten Geländes am Mauerfuß. Mit den Außenkanten der Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 0,50 m zum Rand der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Zulässig sind nur flächendeckend begrünte Mauern aus Naturstein, Beton sowie Betonmauerscheiben und Gabionen.

### **E.2.3 Einfriedigungen**

Einfriedigungen sind lediglich in Form von Hecken auch in Verbindung mit offenen Metallzäunen bis maximal 1,20 m Höhe zulässig. Metallzäune ohne Eingrünung sind unzulässig. Zum Rand der angrenzenden öffentlichen Flächen muss mit diesen Einfriedigungen ein Abstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

Auf der Gartenseite sind an den gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenzen der jeweiligen Hauptbaukörper bei Doppelhäusern Sichtblenden/ Terrassentrennwände bis zu einer Höhe von 2,00 m und bis zu einer Länge von 4,00 m, gemessen ab der gartenseitigen Gebäuderückwand des Hauptgebäudes, zulässig. Zu anderen Grundstücksgrenzen sind solche Einfriedigungen nicht zulässig.

### **E.2.4 Restmüll- und Wertstoffbehälter**

Standorte für Restmüll- und Wertstoffbehälter sind durch Einhausung, Sichtschutzelemente, Eingrünung mit Sichtschutzhecken oder durch Integration in die Gebäude so zu gestalten, dass der Blick auf die Behälter dauerhaft abgeschirmt wird.

## **F Hinweise**

### **F.1. Altlasten**

Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Soweit im Zuge von Baumaßnahmen usw. Untergrundbelastungen festgestellt werden, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Esslingen, Fachbereich Umwelt abzustimmen.

### **F.2. Bodenschutz**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf die §§ 4 und 7 BBodSchG wird hingewiesen.

### **F.3. Denkmalschutz/ Bodenfunde**

Bei Bodeneingriffen sind archäologischen Funde und Befunde – Kulturdenkmälern gem. §2 DSchG – grundsätzlich nicht auszuschließen. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 DSchG sowie der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen.

### **F.4. Flughafen Stuttgart**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart. Es ist mit Überflügen von am Flughafen Stuttgart startenden oder landenden Flugzeugen zu rechnen.

### **F.5. Starkregen**

Im Starkregenfall muss man davon ausgehen, dass die Hauptstraße (Fließweg Lettengraben) vom Oberflächenabfluss besonders stark betroffen ist. Es wird daher empfohlen im Plangebiet geeignete bauliche Maßnahmen gegen Starkregenereignisse auf den Baugrundstücken vorzusehen ( z.B. können Zu-



gänge und Lichtschächte gegenüber dem angrenzenden Gelände erhöht werden.).

## F.6. Artenschutz

### Maßnahme M3 - Schutz nachtaktiver Tiere (Außenbeleuchtung)

Zur Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen sowie einer unnötigen Lockwirkung auf Insekten sind bei der Außenbeleuchtung abgeschirmte, insektenfreundliche Lichtquellen (z.B. warmweiße LEDs) zu verwenden. Die Außenbeleuchtungen sind so zu konstruieren, dass der Lichtstrahl überwiegend von oben nach unten geführt und nur die zu beleuchtende Fläche angestrahlt wird.

Horizontal oder diffus und ungerichtet strahlende Lampen dürfen nicht verwendet werden. Generell müssen geschlossene Leuchten verwendet werden. Insgesamt sind Beleuchtungsumfang und –intensität sowie die Länge der nächtlichen Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß zu beschränken (eine Möglichkeit ist hier auch der Einsatz von Bewegungsmeldern). Zum aktuellen Kenntnisstand zur Lichtverschmutzung und Fledermausschutz wird auf Zschorn & Fritze (2022) verwiesen.

### Maßnahme M4 - Vermeidung von Kleintierfallen

Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass keine Kleintierfallen entstehen. Licht- und Lüftungsschächte sind dazu abzudecken (z.B. mit feinmaschigem Gittergeflecht / Metallnetz mit Maschenweite max. 5 mm) oder deren Ränder zu überhöhen bzw. mit Sperrelementen zu sichern (Absatz mind. 15 cm). Entwässerungsschächte sind ebenfalls gegen einfallende Tiere zu sichern oder mit Ausstiegshilfen auszustatten. Auch offene Kellertreppen müssen entsprechend überhöht oder alternativ mit Ausstiegshilfen versehen werden (z.B. Amphibienleiter oder schmale gepflasterte Rampe am Treppenrand).

### Maßnahme M5 - Vogelfreundliche Verglasung bei Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen

Verglasungen müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Vögel kollidieren insbesondere dann mit Glasscheiben, wenn sie durch diese hindurchsehen und die Landschaft oder den Himmel dahinter wahrnehmen können oder wenn diese stark spiegeln. Mit Kollisionen ist fast überall und an jedem Gebäudetyp zu rechnen.

Grundsätzlich lässt sich keine Größe von Glasscheiben oder sonstigen transparenten oder spiegelnden Flächen ableiten, ab der eine Gefährdung vorliegt. Es ist jedoch plausibel, dass die Gefährdung durch Vogelschlag mit der Flächengröße zunimmt. Weitere Details können den folgenden Veröffentlichungen entnommen werden, die aktuell hinsichtlich der Details zum Vogelschutz an Glasscheiben als Stand der Technik anzusehen sind:

- RÖSSLER ET AL. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- BUND NRW (HRSG): Vogelschlag an Glas
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (HRSG. 2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben

### Maßnahme M6 - Nisthilfen bei Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen

Um das Angebot an Nistplätzen und Fledermausquartieren generell zu erhöhen, wird empfohlen, an den Neubauten Fledermausquartiere (auch z.B. als Fassadenbausteine integriert in den Bau) sowie Nistkästen für ubiquitäre Gebäudebrüter wie z.B. Haussperling und Hausrotschwanz (Höhlen- und Halbhöhlenkästen) und ggf. auch Nisthilfen für Mauersegler anzubringen.

**F.7. Pflanzenlisten**

Für die Pflanzmaßnahmen können gebietsheimische, standortgerechte bzw. klimageeignete Gehölze verwendet werden. Die Ansaat von Flächen soll mit gebietsheimischen standortgerechten Saatgutmischungen erfolgen.

Für die Einzelbaumpflanzungen mit heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen können die nachstehenden Arten verwendet werden:

Groß- und Mittelkronige Laubbäume

Pflanzqualität:

Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Capinus betulus	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Obsthochstämme (regionaltypische Sorten)

Pflanzqualität:

Hochstämme als zweijährige Veredelung, Stammumfang 10-12 cm, ohne Ballen. Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Mirabelle

Sträucher

Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm, ohne Ballen.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	Haselstrauch
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Wendlingen am Neckar,  
Stuttgart, den 31.10.2023

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)